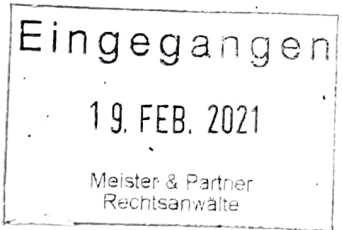


**Tenor vorab Urteil**

Az.: 1 K 9602/18

**Im Namen des Volkes****Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

Alassa Mfouapon ./ Land Baden-Württemberg

(v. R.)

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1 Kammer - durch  
den Vorsitzenden Richter am VG Epe  
den Richter am VG Dr. Weis  
den Richter Hirzel  
den ehrenamtlichen Richter Brüning  
den ehrenamtlichen Richter Dr. Reddelbach  
am 18.02.2021 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die durch den Polizeivollzugsdienst des beklagten Landes gegenüber dem Kläger in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen am 03.05.2018 durchgeführte Personensuchaktion, das Detreten und Durchsuchen des Zimmers des Klägers, das Durchsuchen des Klägers und das Festsetzen des Klägers unter Anlegen von Einmal-Handschießen rechtswidrig gewesen sind.

Es wird festgestellt, dass das Einbehalten des Geldbeutels durch den Polizeivollzugsdienst des beklagten Landes am 20.06.2018 im Rahmen der Abschiebung des Klägers rechtswidrig gewesen ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 1/4, der Beklagte zu 3/4.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Epe

Dr. Weis

Hirzel

Beglaubigt

  
Dedk  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis:

Ein Urteil mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung wird den Beteiligten zugestellt. Die Frist für etwaige Rechtsmittel beginnt erst mit der Zustellung des begründeten Urteils.



**Baden-Württemberg**  
**Verwaltungsgericht Stuttgart**

PRESSESTELLE

**PRESSEMITTEILUNG vom 19. Februar 2021**

**Klage des Herrn Alassa M. gegen das Land Baden-Württemberg wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen hat teilweise Erfolg.**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2021 festgestellt, dass die durch den Polizeivollzugsdienst des beklagten Landes gegenüber dem Kläger in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen am 03.05.2018 durchgeführte Personenfeststellung, das Betreten und Durchsuchen des Zimmers des Klägers, das Durchsuchen des Klägers und das Festsetzen des Klägers unter Anlegen von Einmal-Handschießen rechtswidrig gewesen sind. Es hat weiterhin festgestellt, dass das Einbehalten des Geldbeutels durch den Polizeivollzugsdienst des beklagten Landes am 20.06.2018 im Rahmen der Abschiebung des Klägers rechtswidrig gewesen ist. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (Az.: 1 K 9602/18).

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat entschieden, dass die zulässigen Klagen teilweise begründet sind.

Die Kammer kam zu dem Ergebnis, dass die gegenüber dem Kläger im Rahmen der Razzia am 03.05.2018 getroffenen polizeilichen Maßnahmen unverhältnismäßig waren. Das Zimmer des Klägers in der Landeserstaufnahmeeinrichtung sei zwar keine Wohnung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG. Auch habe es sich bei dem Gebäude, in dem der Kläger untergebracht war, zum Zeitpunkt der Razzia um einen sogenannten „gefährlichen Ort“ im Sinne des Polizeirechts gehandelt. Der mit den Maßnahmen verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des

Augustenstraße 5 · 70178 Stuttgart 0711/ 6673-6946 (Frau Tanriver) 0711/6673-6945 (Herr Epple)

0151/17403149 (Frau Tanriver- Mobil) 0151/17403147 (Herr Epple - Mobil)

Telefax 0711 6673-6801 oder 6970

pressestelle@vgstuttgart.justiz.bwl.de · www.vgstuttgart.de

Klägers sei jedoch nicht angemessen gewesen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen bereits ab 5:19 Uhr durchgeführt wurden und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Nachtzeit stattfanden:

Die Durchführung der Abschiebung des Klägers am 20.06.2018 war nach Überzeugung der Kammer mit Ausnahme des zeitweisen Einbehaltens des Geldbeutels des Klägers rechtmäßig. Die angegriffenen Vollzugsmaßnahmen, namentlich das Betreten des klägerischen Zimmers, die Durchsuchung des Klägers, der Einsatz körperlicher Gewalt, der liegende Transport und die Fesselung mit Hand- und Fußschellen, seien insbesondere verhältnismäßig gewesen. Anders als im Rahmen der Romia sei der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht zur Durchsetzung der Ausreisepflicht gerechtfertigt. Die nicht in der Verantwortung des beklagten Landes liegenden Vorgaben der italienischen Behörden zu Flugankünften bei sog. Dublin-Überstellungen rechtfertigten die Vollstreckung zur Nachtzeit.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, die vom Verwaltungsgericht Stuttgart zugelassen wurde. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsgründe, die noch nicht vorliegen, einzulegen.

Diana Tanriver, Richterin am Verwaltungsgericht  
Pressesprecherin